

# GERICHT

**Klage, eingereicht am 27. Juni 2016 — Dimos Athinaion/Kommission**

**(Rechtssache T-360/16)**

(2016/C 371/10)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

## Parteien

*Kläger:* Dimos Athinaion (Gemeinde Athen) (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Georgakarakos)

*Beklagte:* Europäische Kommission

## Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Verordnung (EU) 2016/646 der Kommission vom 20. April 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 6) <sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen Art. 191 AEUV, der die Ziele der Umweltpolitik der Union festlegt.
2. Verstoß gegen Art. 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der das Recht auf ein hohes Umweltschutzniveau garantiert.
3. Verstoß gegen Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge <sup>(2)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. 2016, L 109, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. 2007, L 171, S. 1.

---

**Klage, eingereicht am 12. Juli 2016 — Anheuser-Busch Inbev und Ampar/Kommission**

**(Rechtssache T-370/16)**

(2016/C 371/11)

*Verfahrenssprache: Englisch*

## Parteien

*Klägerinnen:* Anheuser-Busch Inbev (Brüssel, Belgien) und Ampar (Leuven, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. von Bonin, O. Brouwer und A. Haelterman)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 11. Januar 2016 über die Beihilferegelung SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) — Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen für nichtig zu erklären;
- der Kommission gemäß Art. 134 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten aufzuerlegen, einschließlich der Kosten etwaiger Streithelfer.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen vier Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe dadurch, dass sie die angebliche Beihilfemaßnahme festgestellt und als Beihilferegelung im Sinne von Art. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingestuft habe, einen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.
2. Die Kommission habe dadurch, dass sie das bei Gewinnüberschüssen anwendbare Anpassungssystem als staatliche Beihilfe eingestuft habe, einen Rechtsfehler begangen und Art. 107 Abs. 1 AEUV nicht richtig angewandt.
3. Die Kommission habe dadurch, dass sie die Konzerne als Begünstigte der angeblichen Beihilfe angesehen habe, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und habe gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit und Art. 16 Abs. 1 der Verordnung 2015/1589 verstoßen.
4. Die Kommission habe gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes und der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen.

---

**Klage, eingereicht am 25. Juli 2016 — CK Telcoms UK Investments/Kommission****(Rechtssache T-399/16)**

(2016/C 371/12)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

*Klägerin:* CK Telcoms UK Investments, Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: T. Wessely und O. Brouwer, Lawyers, sowie A. Woods, J. Aitken und M. Davis, Solicitors)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Hutchinson am 13. Mai 2016 mitgeteilten Beschluss der Europäischen Kommission vom 11. Mai 2016, C (2016) 2796 in der Sache COMP/M.7612 — Hutchinson 3G UK Investments Limited/Telefónica (Europe plc), mit dem die geplante Übernahme von Telefónica Europe plc durch Hutchinson gemäß Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 139/2004 des Rates für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen unvereinbar erklärt wurde, in vollem Umfang für nichtig zu erklären und
- der Kommission die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit einem etwaigen Streithelfer, aufzuerlegen.